Beteiligtentransparenzdokumentation

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/721)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/721
06.05.2020

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) wurde zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert. Es bedarf einer dringenden Anpassung aufgrund der Umsetzungspflicht der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen festlegt.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht weder für die öffentlichen Haushalte noch bei den Kammern für Heilberufe zusätzliche Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Vorabdruck verteilt am 6. Mai 2020

Druck: Thüringer Landtag, 29. Mai 2020

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5 b des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender neue § 5 c eingefügt:

"§ 5 c
Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen der Kammern nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist von den Kammern eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

(2) Die Kammern haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit den Erläuterungen und Gründen nach Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 spätestens mit der Einreichung der Satzung an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 15 Abs. 2 vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nicht erteilen, wenn sie das Prüfergebnis der Kammer nicht bestätigen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, haben die Kammern die Unterlagen nach Satz 1 spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch die Kammer der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen; § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vor der Einführung oder Änderung von Vorschriften nach Absatz 1 kommen die Kammern in geeigneter Weise den Informationspflichten nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 nach.

(4) Den Kammern obliegen zu den Vorschriften nach Absatz 1 Maßnahmen der fortlaufenden Überwachung nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung wird die Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, die aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich und bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen ist, durch Einfügung des § 5 c umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Bereich der Rechtsetzung durch die Heilberufekammern ein neuer § 5 c eingefügt. Für den Bereich der Rechtsetzung des Landes (Thüringer Gesetze und Verordnungen) erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung. Bereits die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; 2007 L 271 S. 18; 2008 L 93 S. 28; 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und die Ergebnisse der Europäischen Kommission vorzulegen (so auch Erwägungsgrund 4 zur Richtlinie (EU) 2018/958). Mit der Richtlinie (EU) 2018/958 werden Regeln zu solchen von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen festgelegt. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 1 verpflichtet die Heilberufekammern vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zum Beruf oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen.

Absatz 2 bestimmt, dass das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde nachgeprüft und im Rahmen der nach § 15 Abs. 2 für die meisten Satzungen erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigung bestätigt wird. Dieses Erfordernis leitet sich aus Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 her, der eine objektive und unabhängige Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung fordert. Sollte auch für nicht in § 15 Abs. 2 genannte Satzungen oder deren Änderung gegebenenfalls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen sein, wird hierzu in Absatz 2 Satz 3 eine Regelung getroffen.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, während Absatz 4 die Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 bezweckt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Lehmann	Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

LAKT
Landesapothekerkammer
Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

THÜR. LANDTAG POST
02.07.2020 10:07
15023/2020

Landesapothekerkammer Thüringen | Thälmannstraße 6 | 99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:
Telefon (Durchwahl): 0361 24408 – 10
E-Mail: info@lakt.de
1. Juli 2020

Vorab per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
-Drucksache 7/721-
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.
Wir begrüßen grundsätzlich das Ansinnen, das Thüringer Heilberufegesetz der EU-Richtlinie 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 anzupassen.

Wir bitten zu dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Mit der Einführung des neuen § 5 c in das Thüringer Heilberufegesetz wird das Erfordernis der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit einer eigenen Regelung der Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass durch die Kammern vor der Einführung oder Änderung von Ordnungen und Satzungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vorzunehmen ist.

Unklar ist indes die Regelung des § 5 c Absatz 2 des Gesetzentwurfs. Satz 1 legt fest, dass die Kammern der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit den Erläuterungen und Gründen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 spätestens mit der Einreichung der Satzung an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 15 Absatz 2 vorzulegen haben. Diese Regelung wird auf Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 gestützt und ist nachvollziehbar. Bedenken ergeben sich gegen die Regelung in Satz 2, die ohne weitere Verfahrenshinweise konstatiert, dass die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht erteilt, wenn sie das Prüfergebnis der Kammer nicht bestätigen kann. Hier fehlt die Klarstellung, dass diese Prüfung im Ergebnis nicht einer Fachaufsicht über die Kammern gleichkommt, die dem Artikel 4 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018958 nicht entnommen werden kann. Hier wird lediglich vorgegeben, dass Sorge dafür zu tragen ist, dass die Prüfung durch die Kammern unabhängig und objektiv durchgeführt wird. Eine Prüfung der Entscheidungen der Kammern kann also auch nur den Inhalt haben, ob die neu geplanten Regelung objektiv und unabhängig getroffen wurde. Eine inhaltlich-fachliche Prüfung durch die Behörde würde der Forderung nach einer unabhängigen Prüfung sogar zuwiderlaufen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird jedoch allein durch die satzungsgebenden Gremien, also von der Kammerversammlung durchgeführt. Eine inhaltliche Prüfung kann und soll hingegen eine Aufsichtsbehörde nicht leisten, dies würde dem Wesen der Heilberufskammern als Selbstverwaltungskörperschaft die Grundlage entziehen.

TLT/10216/20/5

Wir regen daher an, die Überwachungsfunktion der Aufsichtsbehörde dahingehend zu formulieren und konkretisieren, dass die Genehmigung nur dann nicht erteilt werden kann, wenn keine oder keine ausreichend unabhängige und objektive Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der EU-Richtlinienvorgaben vorgenommen wurde. Ungeachtet dessen bleibt unklar, wie im Fall einer nicht erteilten Genehmigung aufgrund eines anderen Prüfergebnisses weiter zu verfahren wäre. Einzuhaltende Fristen, Folgen und mögliche Rechtsmittel sollten aus Gründen der Klarstellung ebenfalls benannt werden.

Unklar ist zudem die Regelung in § 5 c Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Hier wird festgelegt, dass in den Fällen, in denen keine Genehmigungspflicht besteht, die Kammern die Unterlagen nach Satz 1 spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch die Kammer der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen seien. Auch hier sind der genaue Ablauf und der Zweck der behördlichen Prüfung nicht konkret geklärt. Auch hier muss sichergestellt sein, dass sich die behördliche Prüfung allein auf die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung beziehen kann, also allein die Objektivität und die Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung Gegenstand der behördlichen Prüfung sind. Darüber hinaus ist auch an dieser Stelle zu konkretisieren, welchen Zweck und welche Folgen die behördlichen Prüfungen haben, die Einführung einer Genehmigungspflicht für nicht genehmigungspflichtige Satzungen kann aus naheliegenden Gründen ja nicht das Ziel sein.

Es wird daher angeregt, das weitere Verfahren unter Nennung einer Frist zur Äußerung der Aufsichtsbehörde bzw. eine Klarstellung aufzunehmen, dass der Beschluss nicht auf unbestimmte Zeit der schwebenden Unwirksamkeit unterliegt, wenn sich die Behörde im Verfahren nicht äußert. Auch möchten wir darauf hinweisen dass insbesondere mit der Vorlagepflicht drei Wochen im Voraus außer Acht gelassen wird, dass der endgültigen Beschlussfassung eine Diskussion der Entscheidungsgremien vorausgeht und die Begründung der Verhältnismäßigkeit ggf. noch erweitert oder konkretisiert werden muss, bevor es zu einem abschließenden Beschluss kommt. Es ist auch nicht ersichtlich, ob und innerhalb welcher Frist sich die Aufsichtsbehörde zu den eingereichten Unterlagen äußern wird.

Weiterer Änderungsbedarf

Im Weiteren möchten wir die Gelegenheit nutzen, um erneut auf das Änderungsbedürfnis einzelner Regelungen des Thüringer Heilberufegesetzes hinzuweisen. Die Landesapothekerkammer Thüringen hatte zuletzt mit Schreiben vom 2. November 2016 an den Thüringer Landtag Anregungen zu Änderungen des Thüringer Heilberufegesetzes überreicht, mit der Bitte diese im Rahmen einer Novellierung des Thüringer Heilberufegesetzes zu berücksichtigen. Da nun mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes die Anpassung an EU-Recht vorgenommen wird, möchten wir darum bitten zu prüfen, ob die nachfolgenden Anregungen bereits im Zuge dieser Gesetzesänderung Eingang finden können.

Die Notwendigkeit einer weitergehenden Überarbeitung des Thüringer Heilberufegesetzes wird insbesondere dadurch deutlich, dass hier beispielsweise noch von dem Ladenschlussgesetz die Rede ist, obwohl dieses im Jahr 2006 durch das Thüringer Ladenöffnungsgesetz abgelöst wurde und auch die Novellierung der Apothekenbetriebsordnung aus dem Jahr 2012 redaktionell bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, inwieweit eine grundsätzliche Überarbeitung des Heilberufegesetzes in Abstimmung mit allen Heilberufekammern sinnvoll und geboten wäre.

Im Einzelnen regen wir dessen ungeachtet folgende Änderungen an:

1. *Anpassung des 6 Absatz 1 an aktuellen Wortlaut der Apothekenbetriebsordnung*
In § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ThürHeilBG findet sich noch der Wortlaut der im Jahr 2012 novellierten Fassung der Apothekenbetriebsordnung. So sollte § 6 Absatz 1 Nr. 2 ThürHeilBG nicht auf § 4 des Ladenschlussgesetzes verweisen, da dieses in Thüringen durch das Ladenöffnungsgesetz verdrängt wird. Im Weiteren sollte der Verweis in § 6 Absatz 1 Nr. 3 ThürHeilBG nicht auf § 23 Absatz 4 Apothekenbetriebsordnung, sondern auf § 23 Absatz 3 verweisen.

2. *Anpassung des § 5 Absatz 1 Nr. 7 an aktuelle Verweisung im SGB V*
In § 5 Absatz 1 Nr. 7 der aktuellen Fassung des Thüringer Heilberufegesetzes wird im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Kammern für die Ausstellung von Heilberufsausweisen auf § 291 a Absatz 5 a Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine durch zwischenzeitliche Änderungen des SGB V veraltete Verweisung. Zutreffend müsste auf die Zuständigkeitszuweisung aus § 291 a Absatz 5 f) SGB V verwiesen werden. Schließlich betrifft § 291 a Absatz 5 a SGB V lediglich die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Gesundheitskarte durch Ärzte und deren Gehilfen und nicht (mehr) die Zuständigkeit der Kammern für die Ausgabe der Heilberufe, welche mit § 5 Absatz 7 ThürHeilBG geregelt werden sollte.

Klarstellend sollte in diesem Zusammenhang auch die zuständige Stelle nach § 291 a Absatz 5 f Nr. 2 SGB V für die Prüfung der Berufsausübungsberechtigung, also die zuständige Stelle für die Erteilung und Rücknahme von Approbationen in das Thüringer Heilberufegesetz aufgenommen werden. Im Weiteren regen wir an, die Zuständigkeit für die Ausgabe der Institutionskarten ebenfalls ausdrücklich zu regeln. Diese Zuständigkeit wird bisher lediglich als Annexzuständigkeit von den Kammern wahrgenommen, obwohl hier auch die Auffassung vertreten werden kann, dass zumindest für die Apothekerschaft die sachnähere Behörde nicht die Kammer, sondern die Behörde, die für die Erteilung und die Entziehung der Betriebserlaubnis zuständig ist. Zumindest wäre eine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung aus Gründen der Rechtsklarheit mehr als wünschenswert.

3. *Klarstellung zur Befugnis der Erteilung von Fortbildungszertifikaten durch die Kammern*
Dieses Klarstellungsbedürfnis resultierte seinerzeit aufgrund des am 19.07.2012 ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, welches feststellte, dass die Zahnärztekammer in Sachsen-Anhalt mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage im Heilberufegesetz nicht berechtigt gewesen sei, Fortbildungszertifikate auszustellen. Da eine solche ausdrückliche Regelung auch in Thüringen bislang fehlte, baten wir um Prüfung der Erforderlichkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage sowie ggf. Einführung einer klarstellenden Regelung.

4. *Anzeigepflicht der Kammerangehörigen beim zuständigen Gesundheitsamt*
Ein weiter Punkt betrifft die Regelung des § 2 Absatz 2 Thüringer Heilberufegesetz. Nach dieser Regelung haben sich alle Apotheker nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Wir hatten bereits mehrfach gegenüber unserer Aufsichtsbehörde angeregt, diese Regelung dem tatsächlich intendierten Regelungszweck und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Wir sind der Auffassung, dass die Thüringer Gesundheitsämter selbstverständlich zur ihrer Aufgabenwahrnehmung zuverlässige Informationen über die ortsansässigen Apotheken benötigen. Auf unsere Anfragen bei den Gesundheitsämtern erhielten wir die Auskunft, dass für die An- und Abmeldung nicht selbständiger Apotheker, insbesondere derjenigen, die in der Industrie, Verwaltung oder Wissenschaft tätig sind, keine objektive Notwendigkeit oder Verwendung dieser Daten bestünde. Wir regten deshalb an, den Wortlaut des § 2 Absatz 2 Thüringer Heilberufegesetz sowie des § 7 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der

Gesundheitsämter (GesDV) dahingehend abzuändern, dass lediglich die Apothekeninhaber verpflichtet werden, die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit, den Sitz der Niederlassung sowie die Beendigung und jeden Niederlassungswechsel gegenüber dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

5. *Zusammenarbeit zwischen Kammern und Behörden nach § 9 Thüringer Heilberufegesetz durch umfassende Informations- und Datenübermittlung zur Erfüllung der Kammeraufgaben*

Eine weitere Anregung betrifft die Schaffung einer Klarstellung zur Zusammenarbeit mit den Thüringer Behörden durch umfassende Informations- und Datenübermittlung. Zum Aufgabenbereich der Kammer gehört gem. § 5 des Thüringer Heilberufsgesetz auch die Überwachung der Berufsausübung der Apotheker und die Herausgabe der Heilberufsausweise und deren Überwachung. Berufsspezifische Gesetzes- und Verordnungsverstöße, die durch die Behörde, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, festgestellt werden, führen durch die in der Berufsordnung verankerte Verpflichtung der Thüringer Apotheker, Gesetze und Verordnungen zu beachten, stets zum Erfordernis, einen berufsrechtlichen Überhang zu prüfen, um damit den gesetzlichen Auftrag der Berufsaufsicht erfüllen zu können. Die Landesapothekerkammer Thüringen ist damit zwingend darauf angewiesen, über den Kenntnis- und Verfahrensstand der Behörde informiert zu werden.

Die Ausgabe der Heilberufsweise erfordert die Prüfung und Überwachung der Berufsausübungsberechtigung der Kammerangehörigen. Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber ob und welche Informationen an die Kammer seitens der Behörde von sich aus übermittelt werden müssen bzw. dürfen. Ein darauf begründetes Informationsdefizit erschwert eine effektive Wahrnehmung der Berufsaufsicht unsererseits. Wir bitten daher um eine klarstellende Regelung, die eine umfassende Informations- und Datenübermittlung sicherstellt, die auch die Übersendung vollständiger Akten umfasst.

6. *Befugnis zur Beseitigung festgestellter Verstöße durch die Kammer*

Im Weiteren regten wir an, eine Regelung zu schaffen, die die Kammer in die Lage versetzt, belastende Verwaltungsakte zur Beseitigung festgestellte Verstöße zu erlassen. Nach einem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 27.06.2006, Az. 2 EO 739/05 ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage ausschließlich das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz für etwaige Beseitigungsanordnungen befugt. Als Konsequenz dieser fehlenden Befugnis unsererseits, kommt es beispielsweise zu der Konstellation, dass die Landesapothekerkammer Thüringen zwar für die Erteilung von Erlaubnissen von Rezeptsammelstellen die zuständige Behörde ist, aber nicht dazu befugt ist, die Beseitigung festgestellter Verstöße, wie z.B. die Beseitigung nicht genehmigter Rezeptsammelstellen, anzuordnen. Hier ist die Kammer stets auf die Mitwirkung der Behörde angewiesen, wodurch aber eine effiziente und zeitnahe Aufgabenwahrnehmung erschwert wird und zu einem nicht nachvollziehbaren Auseinanderfallen der Zuständigkeit in derselben Angelegenheit führt. Nach den Feststellungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts soll die Regelung in § 5 Absatz 2 ThürHeilBG keine ausreichende Rechtsgrundlage sein, so dass wir deshalb die Einführung einer entsprechenden Befugnisnorm zugunsten der Kammer anregen.

7. *Anpassung der Ordnungsgeldhöhe in § 46 a Thüringer Heilberufegesetz*

§ 46 a Thüringer Heilberufegesetz gibt dem Kammervorstand die Möglichkeit, einen Kammerangehörigen, der die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, schriftlich zu rügen und diese Rüge mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2.000 Euro zu verbinden.

Demgegenüber normiert § 11 des Thüringer Heilberufegesetzes, dass Kammerangehörige, die den Pflichten nach § 2 Absatz 2 oder 3 Thüringer Heilberufegesetz oder den sonstigen Pflichten der Satzung zuwider handeln mit einem Ordnungsgeld bis 5.000 Euro belegt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Meldeverstöße und sonstige Verstöße gegen die Satzung mit einem höheren Ordnungsgeld belegt werden können als die Berufspflichtverstöße der Berufsordnung.

Die Verhängung einer Rüge mit einem Ordnungsgeld stellt im Rahmen der Berufsrechtsverfahren zudem ein wichtiges Instrument der Sanktionsmöglichkeit des Kammervorstandes dar. Hierdurch lassen sich mitunter langwierige berufsgerichtliche Verfahren vermeiden, so dass eine Anpassung des Ordnungsgeldrahmens bei Berufspflichtverstößen auf 5.000 Euro angemessen wäre, um auch schwerwiegendere Verstöße adäquat sanktionieren zu können. Wir regen daher an, § 46 a Absatz Satz 2 entsprechend anzupassen.

8. Bekanntmachung von ermächtigten Kammerangehörigen in einem Verzeichnis § 29 Absatz 2 ThürHeilbG
Wir regen zudem an, die Verpflichtung in § 29 Absatz 2 Thüringer Heilberufegesetz der Bekanntmachung eines Verzeichnisses, in denen ermächtigte Kammerangehörige aufzuführen sind, entsprechend des damit intendierten Ziels zu modifizieren.

Diese Verpflichtung verkennt aus unserer Sicht zunächst die Rechte der hier aufzuführenden Betroffenen. So haben die hier bekanntzugebenden ermächtigten Fachapotheker keine Möglichkeit, der Bekanntgabe ihrer Person und dem Umfang der ihnen zuerkannten Ermächtigung zu widersprechen. Sinn dieser Regelung soll sein, interessierte Kammerangehörige zu informieren. Allerdings erfolgt die Ermächtigung der Fachapotheker nicht allgemein, sondern für ein konkretes Weiterbildungsverhältnis. Die Ermächtigung allein begründet zudem kein Interesse des ermächtigten Fachapothekers oder eine Verpflichtung weitere Weiterbildungsinteressierte aufzunehmen, so dass die Bekanntmachung ihren Sinn verfehlen dürfte. Wir regen im Interesse der betroffenen Ermächtigten an, diese Verpflichtung in eine freiwillige Bekanntmachungsmöglichkeit zu modifizieren, so dass die Betroffenen eine Wahl haben, ob sie in ihrer Eigenschaft als Ermächtigter bekannt gegeben werden.

Insgesamt sehen wir wie oben beschrieben das Bedürfnis einer grundlegenden Überarbeitung des Thüringer Heilberufegesetzes. Diese Vorschläge zeigen lediglich einzelne Defizite auf, die uns in der täglichen Praxis aufgefallen sind und beispielsweise hinsichtlich der Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung sowie der Informationsübermittlung essentiell sind und grundsätzlich im Rahmen eines Erfahrungsaustausches der beteiligten Behörden und der Heilberufskammern eruiert werden müssten. Wir halten es daher für sinnvoll, den Änderungsbedarf unter Einbeziehung der beteiligten Stellen zu erörtern und Vorschläge gemeinsam zu erarbeiten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn dies unter Ihrer Federführung initiiert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN

Geschäftsführer

kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

THUR. LANDTAG POST
07.07.2020 14:21

1550712020

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Sachbearbeiter(-in):

Tel.:
Fax: 03643 559- 191
E-Mail:
unser Zeichen:

Datum: 1. Juli 2020

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/721 -
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Ihr Schreiben vom 17.06.2020

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Frau

die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bedankt sich für die Übermittlung des geplanten Antrages und für die Gelegenheit - stellvertretend für die in Thüringen die vertragsärztliche Versorgung sicherstellenden Ärzte - Stellung zu nehmen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen, vertreten durch die KBV, hatten im Vorfeld des Erlasses der Richtlinie (EU 2018/958), wie viele andere Berufsverbände auch, ihre Bedenken hinsichtlich Rechts- und Zweckmäßigkeit der Richtlinie zum Ausdruck gebracht. Man hatte sich sehr, leider erfolglos, für eine Bereichsausnahme der Gesundheitsberufe eingesetzt.

Da die Richtlinie dann gleichwohl und auch mit Geltung für den Bereich der Gesundheitsdienstleistung erlassen wurde, ist es unabänderlich, dass die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Der KVT bleibt daher, die Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Rechtsetzung durch die Heilberufekammern zur Kenntnis zu nehmen. Im Ergebnis wird jedenfalls begrüßt, dass die landesrechtliche Umsetzung im Freistaat Thüringen nicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus geht.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)